

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Sustainable Energy Aschaffenburg GmbH zur Änderung der bestehenden Energiezentrale (Gas- und Dampfturbinenanlage) durch Zubau einer Abfallmitverbrennungsanlage sowie von zwei Großwasserraumkesseln am Standort Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag

Aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Sustainable Energy Aschaffenburg GmbH hat am 08.08.2022 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG eingereicht.

Die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz hat der Firma Sustainable Energy Aschaffenburg GmbH mit Datum vom 23.10.2023 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- I. Der Firma Sustainable Energy Aschaffenburg GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Energiezentrale (Gas- und Dampfturbinenanlage) durch Zubau einer Abfallmitverbrennungsanlage sowie von zwei Großwasserraumkesseln am bestehenden Standort Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg, nach Maßgabe der Ziffern II – VI dieses Bescheides erteilt.
- II. Diese Änderungsgenehmigung umfasst:
 - Errichtung und Betrieb einer Abfallmitverbrennungsanlage (AmVA) zur Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 30 MW_{th} bei einem Gesamtmassenstrom an nicht gefährlichen Abfällen von maximal 13,7 t/h.
 - Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen Großwasserraumkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 23 MW_{th}.
 - Errichtung und Betrieb eines Großwasserraumkessels betrieben mit Erdgas (maximale Feuerungswärmeleistung 23 MW_{th}) und Biogas (anteilige Feuerungswärmeleistung 5,2 MW_{th}).
 - Errichtung und Betrieb einer trockenen Abgasreinigungsanlage mit nachgeschlagenem SCR-Reaktor im Außenbereich des bestehenden Betriebsgebäudes
 - Errichtung und Betrieb von sechs Brennstoffsilos inklusive einer Abluftreinigung.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) aus den Rechtsgebieten Immissionsschutz, Abfallrecht, Naturschutz, Boden- und Gewässerschutz, Arbeitsschutz- und Betriebssicherheit, Bauordnungsrecht und Brandschutz sowie einer Begründung (inklusive einer zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Zuge der erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung) versehen und enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich festgesetzter Nebenbestimmungen sowie einer Begründung) und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt vom Montag, den 13.11.2023 bis einschließlich Montag, den 27.11.2023 bei folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 012, Einsichtszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz: 06021/330-1385) kann auch außerhalb der o. g. Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.
- Markt Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach, Fachbereich Planen & Bauen im Erdgeschoss; Telefonnummer: 06021/5006-0, Einsichtszeiten: Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr– 16:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Markt Hösbach, Rathausstraße 3, 63768 Hösbach, Erdgeschoss, Sitzungssaal, Telefonnummern: 06021/5003-0, 06021/5003-221, 06021/5003-520, Einsichtszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Mittwoch von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Glattbach, Schulstraße 17, 63864 Glattbach, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 05, Telefonnummer: 06021/3491-24, Einsichtszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Haibach, Schollstraße 1a (Einmündung Bergstraße 12), 63808 Haibach, Bauverwaltung im Erdgeschoss, Telefonnummern: 06021/648-50, 06021/648-52, Einsichtszeiten: Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid mit dazugehörigen Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) wird für die Zeit der o. g. Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist (vom 02.01.2023 bis einschließlich 01.03.2023) zwei Einwendungen von einer Person erhoben, welche jedoch zurückgezogen wurden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bei dem für das Vorhaben maßgeblichen BVT-Merkblättern handelt es sich um die „BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Abfallverbrennung und die Abfallbehandlung“, welche ebenfalls über die o. g. Internetadresse abrufbar sind.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachung

Des Weiteren, ist die Bekanntmachung sowie der o.g. Genehmigungsbescheid auch unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar

Aschaffenburg, den 03.11.2023
Stadt Aschaffenburg

Gez.
Jürgen Herzing
Oberbürgermeister